

Verordnungsblatt für die Gemeinde Wängle

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

3. Hundesteuerverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundsteuer

Die Gemeinde Wängle erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 90,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, für Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes bzw. des Bergrettungsdienstes, sowie Diensthunde staatlicher Dienststellen (Polizei, Bundesheer, Zoll) ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nach Abs. 2 oder 3 gehalten wird, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Entstehen, Erlöschen und Änderung des Abgabeananspruches, Änderungsstichtag

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn eines jeden Quartals. Beginnt oder endet die Hundehaltung innerhalb eines Quartals, so tritt die Änderung zum nächstfolgenden Änderungsstichtag am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, oder 1. Oktober in Kraft. Gleiches gilt sinngemäß bei Änderung in der Zuordnung des Steuersatzes bzw. bei Steuerbefreiung. Der Halter eines Hundes hat für das Entstehen, das Erlöschen oder jede Änderung der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zu einem Teil von 25 v.H. des Steuersatzes gemäß § 2 quartalsmäßig eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle vom 16. März 2015, kundgemacht vom 31. März 2015 bis 5. Mai 2015, zuletzt geändert am 2. Dezember 2024, kundgemacht vom 3. Dezember 2024 bis 18. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Barbist